

Gemeindeordnung

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße

§ 1 Gemeindevertretung

Die Zahl der in die Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder wird mit 24 (vierundzwanzig) festgesetzt.

§ 2 Presbyterium

(1) Die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen und Presbyter wird mit 7 (sieben) festgesetzt.

(2) In der konstituierenden Sitzung sind die von der Kirchenverfassung in Art. 45 festgelegten Amtsträger zu wählen, das sind: eine Kuratorin/ein Kurator, eine Schriftführerin/ein Schriftführer, eine Schatzmeisterin/ein Schatzmeister, sowie deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) In der evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße hat die/der Kuratorin/Kurator den Vorsitz im Presbyterium inne. Gemäß Art. 38 (1) wird bestimmt, dass die/der Vorsitzende des Presbyteriums zugleich die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist.

(4) Gemäß Artikel 43 (2) KV wird bestimmt: Bei Abwesenheit der/des Kuratorin/Kurators übernimmt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz der Sitzungen des Presbyteriums bzw. der Gemeindevertretung. Bei Abwesenheit der/des Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Presbyteriums den Vorsitz.

§ 3 Pfarrer

Die Aufgabenteilung der Arbeitsbereiche der beiden Pfarrstellen wird im Anhang 1. definiert.

Allfällige weitere neue Arbeitsbereiche können in Absprache mit dem Presbyterium festgelegt werden.

§ 4 Geschäftsordnung

Regelungen über die Führung der und die Aufsicht über die von der Gemeinde wahrzunehmenden Aufgaben können in der Geschäftsordnung des Presbyteriums festgelegt werden.

§ 5 In Kraft Treten

Diese Gemeindeordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Superintendentialausschuss in Kraft (Art. 32, Abs. 2 KV).

ANHANG 1

Folgende Aufteilung der Arbeitsbereiche für das Pfarrerteam wird festgelegt, sie ist gültig, wenn beide Pfarrstellen besetzt sind und kann in Absprache mit dem Pfarrerteam durch das Presbyterium geändert werden: